



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

(Stadt Kaiserslautern / stadt@kaiserslautern.de)

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Durchwahl	Datum
		900-0003#2023/0001-0104 LfDI	131	18.01.2023

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde des Herrn [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist im Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) Aufsichtsbehörde. Nach § 19 Abs. 1 LTranspG ist es seine Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren.

Dem Landesbeauftragten liegen folgende Informationen vor:

Herr [REDACTED] beehrte mit Schreiben vom 21.11.2022 die Zusendung der Korrespondenz (u. a. Emails, Briefe, Gesprächsnotizen, Aktennotizen) innerhalb der Stadtverwaltung Kaiserslautern bezüglich der "Weintour" im September in Kaiserslautern vom 01.01.-31.10.2022.
Nach meinem bisherigen Kenntnisstand haben Sie diese Anfrage noch nicht beantwortet.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich Folgendes ausführen:

Herr [REDACTED] hat nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 LTranspG einen Anspruch auf Informationszugang gegen transparenzpflichtige Stellen vorbehaltlich entgegenstehender Belange nach § 14 ff. LTranspG. Bei Stadt Kaiserslautern handelt es sich um eine transparenzpflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 LTranspG.

Auf Grundlage des mir vorstehend mitgeteilten Sachverhalts haben Sie die gesetzliche Frist nach § 12 Abs. 2 LTranspG versäumt. Nach § 12 Abs. 2 LTranspG soll die beantragte Information spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zugänglich gemacht werden. Eine Fristverlängerung ist in Ausnahmefällen nach § 12 Abs. 3 S. 2 LTranspG möglich. Die transparenzpflichtige Stelle hat die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür innerhalb der Monatsfrist zu informieren (§ 12 Abs. 3 S. 3 LTranspG). Nach dem Vorbringen des Herrn [REDACTED] haben Sie weder seinen Antrag auf Informationszugang

innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beschieden, noch innerhalb dieses Zeitraums die Frist verlängert.

Ich fordere Sie unter Hinweis auf § 19b LTranspG auf, bis zum **13.02.2023** zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Nach § 19b S. 2 Nr. 1 LTranspG sind die transparenzpflichtigen Stellen insbesondere verpflichtet, Auskunft zu den Fragen des Landesbeauftragten sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen.

Herr [REDACTED] erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kristina Knoblich-Dietz